

WOLF D. SCHELBERT

Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

Im heutigen Deutschland tragen die 10% reichsten Einkommensteuerzahler zu 55% des gesamten Steueraufkommens bei, die reichsten 25% sogar zu beinahe 80%.
Ist das nicht „Umverteilung“ in ausreichendem Maße?

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 08/2025:

Alle Steuerzahler

Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“
Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden
Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?
Auch Vermieter können Homeoffice-Pauschale geltend machen

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staatenauuschliste für 2025 liegt vor
Immobilienregister zur Geldwäschebekämpfung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung
Digitale Anmeldung elektronischer Kassensysteme
Steuer-Spielregeln zum Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Umsatzsteuerzahler

Bürger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf
Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung für (Reit-)Unterricht
Bonpflicht soll abgeschafft werden

Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen
Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt
Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag

Abschließende Hinweise

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich
Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2025

Alle Steuerzahler

Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt. Die **Investitionsanreize für neues Wachstum** sind somit „in trockenen Tüchern.“ Neben der **Ausweitung des Forschungszulagengesetzes** enthält das Gesetz insbesondere diese Maßnahmen:

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, kann **eine degressive Abschreibung** genutzt werden. Der %-Satz darf 30 % nicht übersteigen (maximal das Dreifache der linearen Abschreibung).

Werden **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft, ist **eine arithmetisch-degressive Abschreibung** möglich. **Im Jahr der Anschaffung können 75 %** der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. In den **fünf Folgejahren** gelten dann 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt **der Bruttolistenneupreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolistenneupreis als Bemessungsgrundlage für **die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel** anzusetzen. Für **nach dem 30.6.2025 angeschaffte** Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze **von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht**.

Merke: Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer (derzeit 15 %) in fünf Schritten um jeweils 1 % pro Jahr gesenkt. Somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

Auf Antrag gilt **für nicht entnommene Gewinne** nach Maßgabe des § 34a Einkommensteuergesetz ein **Thesaurierungssteuersatz** von 28,25 %. Dieser Steuersatz sinkt **in drei Stufen** auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

Wird ein **Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung** übertragen und übernimmt der neue Eigentümer **die auf dem Grundstück lastenden Schulden**, liegt ein **steuerbares privates Veräußerungsgeschäft** vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Beachten Sie: Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** (2. Alternative) genutzt wurden.

Sachverhalt

Vater V hatte im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 EUR erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 EUR. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 EUR.

Das Finanzamt teilte den Vorgang (ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung) in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte das Finanzamt den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft.

Hiergegen klagte der V vor dem Finanzgericht Niedersachsen und bekam Recht. Die Begründung: Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG.

Doch die Freude währte nicht lange, denn der Bundesfinanzhof schloss sich der Ansicht des Finanzamts an.

Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden **damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen**, liegt regelmäßig ein **teilentgeltlicher Vorgang** vor. In diesem Fall erfolgt **eine Aufteilung** in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang **hinsichtlich des entgeltlichen Teils** als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?

Hat sich **der Übergeber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** anlässlich der Vermögensübergabe **gegen Versorgungsleistungen ein Wohnungsrecht an einer Wohnung** des übergebenen Vermögens vorbehalten, ist **ein Sonderausgabenabzug des Mietwerts** nach Meinung der Finanzverwaltung ausgeschlossen. Dieser Ansicht hat aber nun das Finanzgericht Nürnberg widersprochen. Da **die Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Wird ein **Betrieb gegen Versorgungsleistungen** auf nahe Angehörige übertragen, kann **der Betriebsübernehmer die Versorgungsleistungen** nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **als Sonderausgaben** abziehen, die **der Empfänger** nach § 22 Nr. 1a EStG **versteuern muss**.

Sachverhalt

Anlässlich einer Hofübergabe wurde dem Übergeber ein Altenteil in Form eines vorbehaltenen dinglichen Wohnrechts, Taschengeld und die Mitbenutzung von Gegenständen eingeräumt. Den vom Vermögensübernehmer als Sonderausgaben geltend gemachten Nutzungswert der Altenteilerwohnung erkannte das Finanzamt allerdings nicht an, da nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2010 nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen (wie Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltungskosten), nicht jedoch der Nutzungswert der Altenteilerwohnung berücksichtigt werden können.

Die hiergegen eingelegte Klage war vor dem Finanzgericht Nürnberg erfolgreich.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg kann der Fall, dass **der Versorgungsberechtigte** mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt **selbst eine Wohnung mietet**, für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der Fall, in dem sich die Versorgungsleistung **aus (niedrigerem) Barunterhalt und unentgeltlicher Wohnungsüberlassung** zusammensetzt.

Auch Vermieter können Homeoffice-Pauschale geltend machen

Mit der Homeoffice-Pauschale können für maximal 210 Tage im Jahr pro Tag sechs Euro bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden - also höchstens 1.260 Euro. Das gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Vermieter.

Mit der Homeoffice-Pauschale können für maximal 210 Tage im Jahr pro Tag sechs Euro bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden - also höchstens 1.260 Euro. Das gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Vermieter.

Bedingung ist, dass an den angesetzten Tagen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb gelegene Betätigungsstätte aufgesucht wird. Das betrifft beispielsweise einen Arbeitnehmer, der während der Woche im Büro seines Arbeitgebers arbeitet und sich am Samstag um die Hausverwaltung seiner Vermietungsobjekte kümmert. Für den Samstag könnte er dann die Homeoffice-Pauschale beanspruchen, wenn er keine anderen Wege wie zur Post oder zum Baumarkt für das Vermietungsobjekt zurückgelegt hat. Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale ist nicht auf Wochentage beschränkt und es ist auch nicht erforderlich, dass ein ganzer Tag gearbeitet wurde.

Wenn der Arbeitnehmer die Hausverwaltung dagegen am Abend nach seiner Angestelltentätigkeit erledigt, kann er an dem Tag die Homeoffice-Pauschale für die Vermietungstätigkeit nicht ansetzen. Wenn ein Vermieter z. B. als Rentner keiner weiteren Betätigung nachgeht, ist der Ansatz der Homeoffice-Pauschale für die Tage im häuslichen Büro möglich.

Zusammengefasst:

Kein klassisches häusliches Arbeitszimmer, sondern nur ein Arbeitsplatz daheim.,

Um diese Fälle geht es:

Es gibt kein klassisches häusliches Arbeitszimmer. Die betrieblichen oder beruflichen Arbeiten werden in den selbstgenutzten Wohnräumen erledigt, z.B. am Küchentisch, an einem Schreibtisch im Wohnzimmer oder einer Arbeitsecke im Schlafzimmer.

In diese Fallgruppe einzuordnen sind nicht nur Selbständige und Arbeitnehmer, die kein häusliches Arbeitszimmer absetzen können, sondern auch diejenigen, die (z. B. aus Vereinfachungsgründen) auf die Geltendmachung verzichten.

Keine Rolle spielt es dabei, wo sich der Mittelpunkt der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit befindet. Es ist zudem unerheblich, ob für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Für die Steuererklärung ab 2024 gilt: Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG kann für jeden Kalendertag, an dem überwiegend zu Hause gearbeitet wird, eine Homeoffice-Pauschale (im Gesetz ist diese als Tagespauschale bezeichnet) von 6 € angesetzt werden, höchstens 1.260 € im Jahr. Maximal werden also 210 Tage berücksichtigt.

Eine überwiegende Tätigkeit reicht aus

Bis 2022 konnte die Homeoffice-Pauschale nur für Kalendertage geltend gemacht werden, an denen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde. Seit 2023 genügt es hingegen, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag

überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Nach der Gesetzesbegründung muss die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Tages betragen. Es können damit Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit (z. B. Besuch von Kunden oder Mandanten) zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale nach Dienstreisegrundsätzen abgesetzt werden. Vorausgesetzt, die Arbeit wird an diesem Tag überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt.

Beachten sie jedoch, dass über die Tätigkeit im Home-Office Auszeichnungen geführt werden müssen, die auf Rückfrage der Finanzbehörde vorgelegt werden sollten.

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staatsaustauschliste für 2025 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 3.6.2025 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/070/025) die Staatsaustauschliste 2025 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2025** erfolgt. **Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Immobilienregister zur Geldwäschebekämpfung

Über ein Immobilienregister zur Geldwäschebekämpfung wird in Deutschland seit Jahren diskutiert – ohne Ergebnis: Jetzt übernimmt die EU. Die europäische Anti-Geldwäschebehörde AMLA hat offiziell die Arbeit aufgenommen.

Wer in Deutschland schmutziges Geld mit Immobilien waschen will, hat gute Voraussetzungen. Damit könnte bald Schluss sein, es gelten neue Regeln. Die europäische Anti-Geldwäschebehörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) hat am 1.7.2025 die Arbeit als zentrale Aufsicht aufgenommen. Sitz ist in Frankfurt am Main. Von dort aus soll Geldwäsche in der gesamten EU bekämpft werden.

Grundlage ist eine EU-Geldwäsche-Verordnung, die in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar ist und teilweise Regelungen der nationalen Geldwäschegesetze ablösen wird. In den kommenden Jahren wird auch ein Immobilienregister eingeführt, in dem Art, Lage, Eigentümer, Grundpfandrechte und der Kaufpreis erfasst werden. Den zuständigen Behörden wird ein unmittelbarer Zugang gewährt.

Zentrales Immobilienregister vs. Geldwäschegesetz

Seit Anfang 2020 gilt in Deutschland ein verschärftes Geldwäschegesetz (GWG), das auch Immobilienbeteiligte in die Pflicht nimmt. Zudem waren am 1.7.2017 Änderungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts in Kraft getreten. Ob diese Regelungen wirksam genug gegen das Verschleierungsrisiko bei der Geldwäsche mit Immobilien sein können, war immer strittig.

Die Grünen forderten schon damals die Einführung eines Immobilienregisters – doch auch die Bundesregierung unter Kanzlerin Angela Merkel (CDU) blockierte das Vorhaben. Auch eine ursprünglich für November 2019 geplante einheitliche Grundbuchdatenbank zum Kampf gegen Geldwäsche im Immobiliensektor war gescheitert.

Geldwäsche: Auswirkungen auf Immobilienpreise

Wie groß die Auswirkungen von Geldwäsche in Deutschland auf den Immobilienmarkt sind, hat die Universität Trier untersucht. Basis der Studie sind Verdachtsmeldungen an die FIU Deutschland aus dem Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes – dazu gehören gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 14 GWG auch Notare und Immobilienmakler – sowie öffentlich zugänglichen Informationen zu Transaktionen und -daten.

Bislang wurden steigende Immobilienpreise als einer der schädlichen Effekte der Geldwäsche nur vermutet, mit der Untersuchung soll das empirisch belegen. Die Autoren schätzen, dass eine Reduzierung der Geldwäscheaktivitäten um zehn Prozent zu einem Rückgang der Immobilienpreise um 1,9 Prozent führen könnte

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Es gibt **steuerliche Betriebsprüfungen**, die sind bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Andere Prüfungen hingegen ziehen sich **über Monate oder sogar über Jahre hin**. Um **die Betriebsprüfung zu beschleunigen**, wurden nun mehrere gesetzliche Änderungen vorgenommen.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Verzögerungen bei einer Betriebsprüfung können mitunter auf **eine unzureichende Mitwirkung des Steuerpflichtigen** zurückzuführen sein. Um dem entgegenzuwirken, sieht der neue § 200a Abs. 1 der

Abgabenordnung (AO) **das qualifizierte Mitwirkungsverlangen** vor, das sich auf **die Mitwirkungspflichten** nach § 200 AO stützt. Danach hat der Steuerpflichtige u. a. **Auskünfte zu erteilen**, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere **und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen** und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das **(neue) qualifizierte Mitwirkungsverlangen** stellt **eine Ermessensentscheidung des Prüfers** dar, die frühestens **nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** ergehen darf. Entscheidet sich der Prüfer für ein solches Mitwirkungsverlangen, ist es **schriftlich oder elektronisch (versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung)** zu erteilen.

Beachten Sie: Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall schnell handeln. Denn das Mitwirkungsverlangen **ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen**. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Problematisch wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen für den Steuerpflichtigen, wenn es **nicht oder nicht hinreichend innerhalb der Frist erfüllt** wird. Denn in diesen Fällen wird das **neu eingeführte Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt (§ 200a Abs. 2 AO). **Ausnahme:** Die Mitwirkungsverzögerung **erscheint entschuldbar**, beispielsweise bei einer stark beeinträchtigenden Erkrankung.

Beachten Sie: Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung** (also für jeden vollen Tag nach Verstreichen der im Mitwirkungsverlangen gesetzten Frist) **75 EUR**. Gerechnet werden die Tage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitwirkungsverlangen erfüllt wird – **spätestens bis zum Tag der Schlussbesprechung**. Denn nach der Schlussbesprechung gibt es keinen Bedarf mehr, eine Mitwirkung sicherzustellen.

Allerdings dürfen **maximal 150 Tage** zugrunde gelegt werden, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld **maximal 11.250 EUR** betragen kann (150 Tage × 75 EUR).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld

Nicht immer bleibt es bei dem Mitwirkungsverzögerungsgeld. Denn es steht im Ermessen des Prüfers, nach § 200a Abs. 3 AO **zusätzlich einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen. Voraussetzung ist, dass

- gegen den Steuerpflichtigen **in den letzten fünf Jahren ein Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten **ohne einen Zuschlag nicht nachkommt** oder
- wegen **der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt. Davon ist auszugehen, wenn **die Umsatzerlöse** in einem der von der Prüfung umfassten Jahre **mindestens 12 Mio. EUR betragen** oder sich die konsolidierten Umsatzerlöse bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. EUR belaufen.

Entscheidet sich der Prüfer für den Zuschlag, steht **auch die Höhe in seinem Ermessen**. Dabei darf der Zuschlag höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung betragen – ebenfalls für maximal 150 Tage (**maximal somit 3,75 Mio. EUR**).

Teilabschlussbescheid und Inkrafttreten

Um die Betriebsprüfungen zu beschleunigen, wurde auch der neue Teilabschlussbescheid eingeführt. Denn oft scheitert der zeitnahe Abschluss **an einem einzelnen Sachverhalt**, der nur durch intensiven Arbeitseinsatz aufgeklärt werden kann. Das Problem: So entsteht **keine Rechtssicherheit bezüglich weiterer geprüfter Sachverhalte**.

Durch den neuen § 202 Abs. 3 AO hat der Prüfer die Möglichkeit, bereits **vor Abschluss der Prüfung** einen **Teilprüfungsbericht** zu übermitteln und im Anschluss **einen Teilabschlussbescheid** zu erlassen. Hierdurch lassen sich einzelne im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte und abgrenzbare Feststellungen **vor dem abschließenden Prüfungsbericht gesondert feststellen**. Kann **der Steuerpflichtige ein erhebliches Interesse** an einem Teilabschlussbescheid glaubhaft machen, soll dieser **auf Antrag** ergehen.

Merke: Die Neuerungen gelten erst für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie sind aber auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1.1.2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde.

Digitale Anmeldung elektronischer Kassensysteme

Nach § 146a Abs. 4 AO sind bekanntlich Registrierkassen, Waagen mit Kassenfunktion, elektronische Taxameter, Wegstreckenzähler mit TSE und andere Bezahlsysteme beim Finanzamt elektronisch zu registrieren. Vor dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme müssen spätestens bis zum 31.7.2025 gemeldet werden. Ab dem 1.7.2025 neu angeschaffte oder außer Betrieb genommene Systeme sind innerhalb eines Monats beim Finanzamt anzumelden. Von dieser Neuregelung betroffene Mandanten sollten an diese Meldepflicht und die einzuhaltenden Fristen erinnert werden. Die Nichtanmeldung kann nämlich als Ordnungswidrigkeit (§ 379 AO) geahndet werden. Ferner ist zu

befürchten, dass selbst die verspätete Anmeldung von der Betriebsprüfung nicht nur beanstandet, sondern auch als Buchführungsmangel und Rechtfertigung für eine Zuschätzung angesehen wird.

Bitte sorgen Sie in Ihrem eigenen Interesse dafür, dass evtl. erforderliche Meldungen unverzüglich vorgenommen werden. Ich hatte auf dieses Problem ja schon mehrfach in der Vergangenheit hingewiesen

Steuer-Spielregeln zum Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Erzielte ein Handwerksbetrieb aus welchen Gründen auch immer einen steuerlichen Verlust, gibt es verschiedene Möglichkeiten, diesen Verlust steuerlich zu nutzen. Folgende Möglichkeiten stehen einem Unternehmer bei einem Verlust zu.

Verlustrücktrag I: Es wird in der Steuererklärung beantragt, den Verlust auf das vorletzte oder auf das letzte Jahr zurückzutragen. Ein Rücktrag bei einem Verlust im Jahr 2024 ist also ins Steuerjahr 2022 oder 2023 möglich. Der Verlustrücktrag ist begrenzt auf 1 Mio. Euro/2 Mio. Euro (Ledig/zusammenveranlagte Steuerzahler).

Verlustrücktrag II: Der Verlustrücktrag kann nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden.

Verlustvortrag: Wird kein Verlustrücktrag geltend gemacht, wird der Verlust vorgetragen und mit Einkünften späterer Jahre steuersparend verrechnet. Verluste, die über 1 Mio. Euro/2 Mio. Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) hinausgehen, dürfen im Folgejahr nur bis zu 70 Prozent des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden (§ 10d Abs. 2 EStG)

Umsatzsteuerzahler

Burger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Sparmenüs nicht sachgerecht ist**, wenn sie dazu führt, dass auf ein Produkt des Sparmenüs (z. B. Burger) **ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis**.

Hintergrund: Bei Sparmenüs, die **zum Pauschalpreis** angeboten und als „**Außer-Haus-Menüs**“ verkauft werden, ist hinsichtlich **der Speisenerlieferung der ermäßigte Steuersatz (7 %)** und hinsichtlich **des Getränks der Regelsteuersatz (19 %)** anzuwenden. Wird **vor Ort** verzehrt, stellt sich die Aufteilungsfrage grundsätzlich nicht, da es sich um eine **Restaurationsleistung** handelt, sodass auch die Speisen **mit 19 %** zu versteuern sind.

Beachten Sie: Dies könnte sich aber bald ändern. Denn **im Koalitionsvertrag** steht, dass **die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden soll.

Sachverhalt

Zwei GmbHs betrieben als Franchisenehmer Schnellrestaurants, in denen u. a. Sparmenüs (z. B. Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden. Die GmbHs teilten den Gesamtpreis des Sparmenüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, das heißt, der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergibt sich hieraus eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen. Das Finanzamt hielt diese Aufteilungsmethode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Baden-Württemberg die „Food-and-Paper“-Methode für zulässig, der Bundesfinanzhof aber nicht.

Der Bundesfinanzhof führte zwar aus, dass (entgegen der Ansicht des Finanzamts) der Unternehmer **nicht immer die einfachste Methode anwenden muss**. Wenn eine andere Methode zumindest **ebenso sachgerecht** ist, wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er **auch die andere Methode anwenden**.

Gleichwohl erkannte der Bundesfinanzhof **die „Food-and-Paper“-Methode nicht an**, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü **über dem Einzelverkaufspreis des Burgers** liegt. Es **widerspricht der wirtschaftlichen Realität**, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein kann als der Einzelverkaufspreis.

Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung für (Reit-)Unterricht

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass **die Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit** ist, es sei denn, **der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**.

Sachverhalt

Im Streitfall begehrte der Kläger die Steuerbefreiung verschiedener Reitkurse für Kinder und Jugendliche auf seinem Reiterhof in den Jahren 2007 bis 2011. In der „Ponygruppe“ wurden Kinder und Jugendliche, bei „Klassenfahrten“ wurden Schulklassen im Umgang mit Pferden unterrichtet.

Zudem wurden Kurse für eine „Große Pferdegruppe“ angeboten, die auf das Ablegen von Leistungsabzeichen gerichtet waren. Die unterrichteten Kinder und Jugendlichen wurden darüber hinaus gepflegt und übernachteten teilweise auch auf dem Reiterhof.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass sämtliche Leistungen steuerpflichtig seien. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein sah das aber größtenteils anders. So seien die Umsätze insoweit steuerfrei, als sie auf die Beherbergung und Verpflegung sowie auf den Teil des Reitunterrichts entfielen, mit dem die formalen Voraussetzungen dafür erlangt werden können, später den Beruf des Turniersportreiters auszuüben („Große Pferdegruppe“).

Der Meinung des Finanzgerichts hat sich der Bundesfinanzhof aber nicht vollumfänglich angeschlossen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass es sich bei **der Beherbergung und Verpflegung** von Kindern und Jugendlichen **um selbstständige steuerbare Leistungen neben dem Reitunterricht** handelt. Er hob weiter hervor, dass **Reitunterricht** (als spezialisierter Unterricht) **kein „Schul- und Hochschulunterricht“** ist.

Beachten Sie: Entsprechendes ist bereits für **Segel-, Fahr-, Schwimm-, Jagd- und Tanzschulen** entschieden worden.

Die Einstufung von Reitunterricht **als „Ausbildung“ oder „Fortbildung“** kommt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen** in Betracht. Reitunterricht, der typischerweise **der Freizeitgestaltung** dient, ist in der Regel keine Ausbildung oder Fortbildung, da er **nicht auf einen bestimmten Beruf vorbereitet**. Die Kurse der „Ponygruppe“ und für Schulklassen im Rahmen der „Klassenfahrten“ sind **daher umsatzsteuerpflichtig**.

Beachten Sie: Die Ansicht des Bundesfinanzhofs dürfte insoweit **strenger sein als die Auffassung der Finanzverwaltung zu Ballett-, Tanz- oder Musikunterricht**.

Merke: Bei den Kursen der „Großen Pferdegruppe“ lagen hingegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, da zahlreiche Teilnehmer später Turniersportreiter wurden. Diese Kurse sind folglich umsatzsteuerfrei.

Hinsichtlich **der Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen** führte der Bundesfinanzhof aus, dass die hierfür **seinerzeit geltende Steuerbefreiung** nur dann in Betracht kommt, wenn **eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter** vorliegt. Bereits hieran fehlte es aber im Streitfall. Denn der Kläger konnte **eine solche Anerkennung nicht vorweisen**.

Beachten Sie: Seit dem **1.1.2020** können nur noch **die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben** insoweit umsatzsteuerbefreit sein, was der Kläger aber nicht ist.

Bonpflicht soll abgeschafft werden

Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro führen wir ab dem 01.01.2027 eine Registrierkassenpflicht ein. So steht es im Koalitionsvertrag in Zeile 1921f.

Für wie viele der Tag für Tag in Unmengen ausgedruckten Kassenbons interessiert sich die Kassennachschau oder die Betriebsprüfung? Die Anzahl liegt im Promillebereich irgendwo an der x-ten Nachkommastelle. Eine Vorschrift, deren Einhaltung kaum geprüft wird, kann getrost gestrichen werden. Der Aufwand für ein Update der elektronischen Kassen wird für die Unternehmen wohl nicht allzu hoch sein. Musste eine Kasse bislang immer einen Bon ausgeben, so darf sie das künftig nur dann, wenn der Kunde das wünscht.

Aber Achtung: Mit der Registrierkassenpflicht nimmt die künftige Regierung die offene Ladenkasse ins Visier. Allerdings erst ab einem verglichen etwa mit Österreich großzügig bemessenen Umsatzvolumen. Abschaffung der Bonpflicht und Registrierkassenpflicht dürften wie geplant umgesetzt werden. Sie kosten den Staat praktisch nichts und fallen damit auch nicht unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Den Aufwand der Umstellung und die Kosten tragen mal wieder die Unternehmer!

Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

Auch **in einem Minijob gibt es bezahlten Urlaub**. Doch in diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen: **Wie viele freie Tage** stehen einem Minijobber zu? Was gilt **bei unregelmäßiger Arbeitszeit**? Wie wirkt sich **das Urlaubsgeld auf den Minijob** aus? Diese und weitere Fragen hat die Minijob-Zentrale jüngst beantwortet.

So erläutert die Minijob-Zentrale beispielsweise, dass **der Lohn während des Urlaubs weitergezahlt werden muss (Urlaubsentgelt)**. Das ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt. Zusätzlich **kann es Urlaubsgeld** geben (als freiwillige Zahlung zum Urlaub). **Beachten Sie:** Die **Fragen und Antworten** der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s13121.

Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der **auf Dienstreisen seinen privaten Pkw einsetzt, die tatsächlichen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer** auch dann ansetzen kann (im Streitfall: 2,28 EUR/km für einen Sportwagen), wenn er von seinem Arbeitgeber **einen Dienstwagen gestellt bekommt**, den er grundsätzlich für dienstliche und private Fahrten nutzen kann.

Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall jedoch **den Nachweis erbringen**, dass er das Privatfahrzeug **tatsächlich beruflich eingesetzt** hat. **Eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde nach** (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer, dem von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) **findet nicht statt**.

Beachten Sie: Das Finanzamt will diese Entscheidung aber nicht akzeptieren und hat **Revision eingelegt**.

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

Die **Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer** mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden **Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug** voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher **nicht für jeden An- und Abreisetag** zu. So sieht es zumindest das Finanzgericht Thüringen. Wegen **der anhängigen Revision** ist nun der Bundesfinanzhof gefragt.

Hintergrund

Entstehen einem Arbeitnehmer **während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz** des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten **im Zusammenhang mit einer Übernachtung** in dem Kfz Aufwendungen (insbesondere Gebühren für die Toilettenbenutzung sowie Park- und Abstellgebühren), kann er diese **als Werbungskosten** abziehen.

Merke: Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ist allerdings auch eine Pauschale i. H. von 9 EUR möglich für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in dem Kfz übernachtet und eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann.

Die Revisionsfrage

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob **die Pauschale durch die Kopplung an die Verpflegungspauschalen auch für den An- und Abreisetag** zu gewähren ist.

Oder anders ausgedrückt: Kann ein Arbeitnehmer, der am Montag seine Tour startet, auf dem Fahrzeug übernachtet und am Freitag zurückkehrt, die Pauschale **für fünf oder nur für vier Tage absetzen**? Denn für fünf Tage ist Verpflegungsmehraufwand abzugsfähig, er übernachtet in dem Fahrzeug jedoch nur viermal.

Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag

Ab 2025 wird die Frist für den Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag auf den 1. November des Vorjahres verschoben. Konkret bedeutet dies, dass für das Steuerjahr 2026 ein entsprechender Antrag spätestens bis zum 1. November 2025 gestellt werden muss. Damit ersetzt die neue Regelung die bisherige Frist, die auf den 1. Oktober fiel.

Abschließende Hinweise

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Aufwendungen für **Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** sowie für **sportliche und andere Freizeitbetätigungen** ist ein Sonderausgabenabzug allerdings **gesetzlich ausgeschlossen**. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Hintergrund

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug **von 80 %** der Betreuungsleistungen, **maximal 4.800 EUR/Jahr**.
- Der Abzug ist zulässig **für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Zum Abzugsverbot

Nicht begünstigte Aufwendungen **für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen vor, wenn die Dienstleistungen in einem regelmäßig organisatorisch, zeitlich und räumlich

verselbstständigten Rahmen stattfinden und die vom Leistungserbringer während der Unterrichts- oder Kurszeit ausgeübte **Aufsicht über das Kind** und damit **die behütende Betreuung** gegenüber der Vermittlung der besonderen (sprachlichen, musischen, sportlichen) Fähigkeiten **in den Hintergrund rückt**.

Entsprechendes gilt **für sportliche und andere Freizeitbetätigungen**. Nicht begünstigte Aufwendungen für derartige Aktivitäten liegen daher vor, wenn

- **die Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt** von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und
- dabei **nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes**, sondern die Aktivität im Vordergrund steht.

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr **abweichendes Wirtschaftsjahr**, ist **für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG)** nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern **auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs**. Für **die Aufteilung des Steuerermäßigungsbetrags** sind der Gewerbesteuer-Messbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer **auf diejenigen Gesellschafter zu verteilen**, die **zum Ende des Wirtschaftsjahrs** an der Gesellschaft beteiligt waren. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 35 EStG wird **die Gewerbesteuerbelastung** kompensiert, indem **die tarifliche Einkommensteuer um das Vierfache des festgesetzten Steuermessbetrags gemindert** wird.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2025

Im Monat August 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.8.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.8.2025
- **Gewerbesteuerzahler:** 15.8.2025 (18.8.2025*)
- **Grundsteuerzahler:** 15.8.2025 (18.8.2025*)

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.8.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.8.2025 (21.8.2025*) für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2025 am 27.8.2025**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.